

Rede von Roswitha Augel

anlässlich der Fachtagung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in RP zum Thema

„Mitwirkung der örtlichen Beiräte in der regionalen Arbeitsmarktpolitik“

**am Montag, den 25. Juni 2012, 10.00 – 15.00 Uhr
in Mainz, Bahnstraße 32, Bischof-Stohr-Haus**

Redezeit: ca. 25 Minuten

Verfasser/in: R. Augel

Gliederung:

1. Begrüßung
2. Intention des Gesetzgebers zur Einrichtung von Beiräten
3. Jobcenter im Geflecht von Aufsicht, Steuerung, Prüfung und Beratung
4. Steuerung regionaler Arbeitsmarktpolitik durch das Land RP
5. Erwartungen an die Beiratsmitglieder, Dank und Ausblick

1. Begrüßung

Sehr geehrter Herr Eberhardt,
sehr geehrte Frau Fink,
meine sehr geehrten Herren und Damen,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der heutigen Fachtagung. Ich habe Sie gerne angenommen.

Ich freue mich, dass Sie sich am heutigen Tag dem Thema Beiräten in den Jobcentern widmen wollen, da ihre Tätigkeit in der Vergangenheit aus meiner Sicht in vielen Fällen unterbewertet wurde.

Im Rahmen der Neuorganisation des SGB II wurde die Bildung von Beiräten bei den Jobcentern gesetzlich verankert. § 18 d SGB II schreibt die Bildung eines Beirates bei jedem Jobcenter – unabhängig von der Organisationsform - gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger zwingend vor. Damit liegt es nicht mehr im Ermessen Träger des SGB II Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Landkreise, ob ein Beirat bei den Jobcentern gebildet wird. Lassen Sie mich im folgenden kurz auf die Intention des Gesetzgebers zur Einrichtung von Beiräten eingehen.

2. Intention des Gesetzgebers zur Einrichtung von Beiräten

Schon seit Einführung des SGB II gab es den § 18 SGB II „Örtliche Zusammenarbeit“. Neu hinzu gekommen ist **seit dem Jahre 2011** der § 18d „Örtlicher Beirat“.

Die örtlichen Beiräte haben im Rahmen der Neuorganisation eine „**Aufwertung**“ **erfahren**, da sie bisher auf freiwilliger Basis in vielen aber lange noch nicht allen ARGEn und Optionskommunen eingerichtet waren. Zudem waren die Aufgaben der Beiräte vor dem Jahre 2011 vor allem auf den **Einsatz und die Ausgestaltung von „Ein-Euro-Jobs“ beschränkt**. Seit dem 1.1.2011 haben **die gesetzlichen Bestimmungen den Aufgabenbereich erweitert**. Nach § 18 d Satz 2 SGB II

*beraten die örtlichen Beiräte die **Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und – maßnahmen**.*

Die Definition der Eingliederungsleistungen **umfasst alle Eingliederungsleistungen** also auch diejenigen des kommunalen Trägers nach § 16a SGB II.

Die Tätigkeit des Beirates beschränkt sich auf die **Beratung der Jobcenter** bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungs-

maßnahmen. Insofern soll der Beirat die Jobcenter bei der Bestimmung der **angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen** fachlich unterstützen, zudem wird hierdurch für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes **Transparenz über das vorhandene Spektrum aktiver Arbeitsmarktleistungen** hergestellt.

Die Intention des Gesetzgebers war es dabei die örtlichen Arbeitsmarktakteure **in die Arbeit der Jobcenter mit einzubinden**. Die Beiratsmitglieder sollen ihr **Know How, ihr Wissen um die Bedarfe des örtlichen Arbeitsmarktes und ihre Kompetenzen** für die Jobcenter verfügbar zu machen. Gewünscht ist eine **gute fachliche Unterstützung** der Träger des SGB II bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Die Beiratsmitglieder können dabei gemeinsam mit dem Jobcenter **wichtige Themen und zielgruppenspezifische Maßnahmen** voranbringen und ihre Erfahrungen mit diesen in die Arbeit der Jobcenter einbringen. Das Gesetz lässt hier viel Gestaltungsspielraum.

In welchen **Zeitabständen, über welche konkreten Inhalte** im Bereich der Eingliederung und mit **welcher Intensität die Beratungen** durchzuführen sind, ist im Gesetz nicht festgelegt. Näheres hierzu kann jedoch in der **Geschäftsordnung festgelegt** werden.

Grundsätzlich ist dies dem Ermessen sowohl der Mitglieder des Beirates als auch dem der Jobcenter vorbehalten. Beide Seiten können

nach Ermessen insbesondere Beratungstermine einberufen, je nach **Dringlichkeit des Beratungsanlasses auch außerhalb** ggf. der in der Geschäftsordnung bestimmten Fälle.

Das Jobcenter hat sein Ermessen über die **Durchführung der Beratung und die Anhörung des Beirats pflichtgemäß** auszuüben. Letztlich wurde jedoch **kein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung über Planungen** normiert. Trotzdem ist es natürlich – um das Jobcenter kompetent beraten zu können – nötig, dass die Beiratsmitglieder **rechtzeitig in Vorüberlegungen** einbezogen werden.

Mögliche Themen der Beiräte sind:

- **Arbeitsmarktprogramm und Arbeitsmarktstrategie** des Jobcenters
- **Maßnahmeplanung** des Jobcenters - auch unter Berücksichtigung der **Fördermöglichkeiten des Landes und des ESF**
- Angebote und die Netzwerke für das passgenaue Erbringen der **kommunalen Leistungen** (Kinderbetreuung, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Schuldnerberatung, Suchthilfe, psychosoziale Beratung)
- Bieten die Angebote und Maßnahmen des Jobcenters und seiner Kooperationspartner allen Menschen im Rechtskreis SGB II **die richtigen Hilfen? Wo fehlt noch etwas** – und was, für wen?

- **Welche Arbeitsgelegenheiten** sind zusätzlich, im öffentlichen Interesse und „wettbewerbsneutral“ – und gleichzeitig trotzdem geeignet, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II in **sinnstiftenden Tätigkeiten** die Gelegenheit zur Erprobung ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit zu geben („Positivliste“ oder „Negativliste“)?
- Wie können – ggf. in Zusammenarbeit mit entsprechenden Arbeitgebern – **Formen öffentlich geförderter Beschäftigung** in marktnahen Tätigkeiten ermöglicht werden (z.B. i.R.d. § 16e SGB II „Leistungen zur Beschäftigungsförderung“)?

Die Themenstellung ließe sich noch um einiges erweitern.

Als nächsten Punkt möchte ich auf die Frage eingehen, wer wird den in einen solchen Beirat berufen:

Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates **auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes**. Hierbei handelt es sich um

- die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie
- die Kammern und berufsständischen Organisationen. Als „berufsständische Organisationen werden üblicherweise Innungen, Wirtschaftsverbände, Handwerkskammern und andere berufsständische Kammern angesehen.

Die Aufzählung ist jedoch durch das Wort– „**insbesondere**“ – nicht abschließend, sodass auch **weitere Akteure aus dem gesellschaftlichen Leben vorschlagsberechtigt** sind.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich herbei um **Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes handelt**, was dann naheliegend ist, wenn die vorgeschlagene Institution mit denjenigen, die das Gesetz ausdrücklich benennt, nach Struktur und Aufgabe vergleichbar ist.

Ausgeschlossen ist somit etwa die **Mitwirkung politischer Parteien, religiöser Gruppen, von Sportvereinen oder auch von Kultureinrichtungen als vorgeschlagene Institutionen**. Es ist also nicht so, dass die Vorschläge von anderen Beteiligten als denen des örtlichen Arbeitsmarktes kommen können. Die Vorgeschlagenen selbst „müssen“ den vorgeschlagenen Institutionen jedoch nicht angehören, „können“ dies aber.

Über die Bestellung der Mitglieder **entscheidet – wie bereits ausgeführt - jedoch allein die Trägerversammlung**. Für einen Rechtsanspruch darauf, dass die vorgeschlagenen Personen auch ernannt werden, gibt das Gesetz nichts her. Allerdings müssen sämtliche Mitglieder des Beirates von den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagen worden sein, weitere Personen ne-

ben denjenigen, die vorgeschlagen wurden, dürfen von der Trägerversammlung nicht berufen werden.

Ausgeschlossen als Mitglieder des Beirates sind Personen, die Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes sind, die ihrerseits Eingliederungsleistungen des SGB II anbieten. Die **Vorschrift will Interessenkonflikte** vermeiden, insbesondere bei der Beauftragung von Leistungserbringern mit der Durchführung von Eingliederungsleistungen die nach dem SGB II erbracht werden. Das vor Ort zu lösende Problem ist, einerseits die Fach-/Sachkompetenz der Beiratsmitglieder sicherzustellen und andererseits sie möglichst **nicht persönlich dem Vorwurf von „Interessenkonflikten“** auszusetzen.

Festhalten können wir, dass die Arbeit des Beirates für die Jobcenter von großer Bedeutung ist und bei **kompetenter Besetzung** von nicht zu unterschätzendem Wert.

3. Jobcenter im Geflecht von Aufsicht, Steuerung, Prüfung und Beratung

Meine sehr geehrten Herren und Damen,
neben dem **Beirat und der Trägerversammlung** des Jobcenters haben noch eine Vielzahl von anderen Akteuren Einfluss – mittelbar oder unmittelbar - auf die Arbeit der Jobcenter.

Konkret meine ich die **Aufsichtsbehörden**, seien es der Bund, BMAS, die BA oder die Länder und Kommunen, die mit ihrer **Fach- bzw. Rechtsaufsicht** unmittelbar Einfluss auf die Arbeit der Jobcenter nehmen.

Nicht zu unterschätzen sind auch die **Akteure, die für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar erkennbar** sind, deren Arbeit aber einen erheblichen Einfluss auf die Jobcenter haben. Damit gemeint sind die **Innenrevision der BA oder der Bundesrechnungshof**, die beide mit ihren Prüfungen die Arbeit der Jobcenter kontrollieren und deren Berichte **Einfluss auf die Gesetzgebung und die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit** haben.

Gerade die Erkenntnisse des Bundesrechnungshof auf die Arbeit der Jobcenter sind nicht zu unterschätzen. Ich erwähne hier nur beispielhaft die **Prüfungen des Bundesrechnungshofs zu den Ar-**

beitsgelegenheiten. Die Prüfergebnisse hatten bei der **Instrumentenreform** unmittelbar Einfluss auf in die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten.

Nicht nur die **finanziellen Rahmenbedingungen** auch die Prüfungen des Bundesrechnungshofs und der Innenrevision der BA haben mit dazu beigetragen, dass die Arbeitsgelegenheiten noch enger gefasst wurden und heute nur noch für eine kleine Gruppe von Hilfeempfängern in Betracht kommt. Von daher sind diese Erkenntnisse auch für die Arbeit der Beiräte von großer Bedeutung.

Einen ganz unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit der Jobcenter und damit auch auf die Arbeit der Beiräte hat **die Zielsteuerung im SGB II**. Den die Jobcenter haben sich in den Zielvereinbarungen mit der BA oder den Ländern **dazu verpflichtet bestimmte Ziele zu erreichen** und werden ihre Arbeit und damit auch ihre Arbeitsmarktprogramme entsprechend dieser Vereinbarungen auch ausrichten.

Während **bis Ende 2010 der BMAS und die BA mit den ARGEn Zielvereinbarungen** über die Erreichung der Ziele des nächsten Jahres vereinbart hatten, wurde dies aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Jahre 2011 **auch auf die zugelassenen kommunalen Träger erweitert**.

Seit diesem Zeitpunkt schließt der **BMAS auch mit den Ländern** und **die Länder mit den zugelassenen kommunalen Trägern** Zielvereinbarungen über die Leistungen des SGB II ab.

Seit diesem Zeitpunkt sind auch die **Ländern intensiv mit dem Thema Zielsteuerung des SGB II befasst**. Alle Vereinbarungen für die Jobcenter – also sowohl die gemeinsamen Einrichtungen als auch die kommunalen Träger - werden im Bund-Länder-Ausschuss und ihr vor allem in der **Arbeitsgruppe Steuerung SGB II** beraten und beschlossen.

Diese **Bund-Länder-AG „Steuerung SGB II“** ist eine Arbeitsgruppe des im Jahre 2011 neu installierten Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II. Weil die **Umsetzung des SGB II und die Aufsicht** über die umsetzenden Jobcenter inzwischen **eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern ist**, bedarf es hier einer engen Abstimmung.

Damit **steigt auch die Bedeutung der Länder bei der Steuerung** des SGB II. Die Länder sind – im Gegensatz zur BA – keine nachgeordneten Behörden des Bundes, sondern verhandeln mit ihm auf **Augenhöhe**. Letztlich sind alle, auch der Bund, darauf angewiesen, **einen Konsens zu erreichen** – keine Seite kann einfach durchherrschen.

So wurden **dann auch die Referenzwerte und Korridore für die Zielvereinbarungen für das Jahr 2012** nach langen kontroversen Diskussionen und inhaltlichem aufeinander Zugehen von Bund, Ländern, BA und Kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam festgelegt.

Vereinbarungen abgeschlossen wurden zur

- Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (Kennzahl 1 der Verordnung zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II) – hier wurde **ein qualifiziertes Monitoring vereinbart**
- Die Entwicklung der Integrationsquote (Kennzahl 2) -
- der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (Kennzahl 3)
- die Entwicklung der Integrationsquote der Alleinerziehenden.

Sobald der Bund-Länder-Ausschuss mit dem BMAS, den kommunalen Spitzen und der BA **seine Vereinbarungen für das nächste Jahr** getroffen hat, können die Gespräche über die Zielvereinbarungen mit den Jobcentern beginnen.

Die BA macht dies üblicherweise mit einem **Planungsbrief**.

Mit den Geschäftsführern der kommunalen Jobcenter fanden im vergangenen und im laufenden Jahr **zunächst allgemeine Gespräche über die Zielsteuerung SGB II** im statt. Sie wurden über den

Stand der Vereinbarungen in der Bund-Länder-AG „Steuerung SGB II“ insbesondere zur Zielsteuerung im Jahr 2012 unterrichtet und ihre **Anregungen zur konkreten Ausgestaltung dieses Prozesses in RP aufgenommen.**

In diesem Zusammenhang müssen auch die **gesetzlichen Kooperationsausschüsse** erwähnt werden, die zweimal jährlich tagen. In diesen Kooperationsausschüssen sitzen drei Vertreter des BMAS – einer dieser Vertreter ist der Geschäftsführer SGB II der Regionaldirektion – sowie drei Ländervertreter, als Gast haben wir in Rheinland-Pfalz zusätzlich noch ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen.

Die ersten Sitzungen des Kooperationsausschusses mit dem BMAS verliefen in einer sehr konstruktiven Atmosphäre. Die vom Land vorgeschlagenen **Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene wurden vom BMAS weitgehend akzeptiert.

Bereits in den **Vorbesprechungen mit der RD zur Vorbereitung des Kooperationsausschusses** wurde eine sehr weitgehende Übereinstimmung bezüglich dieser Ziele und Schwerpunkte deutlich, die auch die Geschäftspolitischen Schwerpunkte der RD für das SGB II prägen.

Aus fachlicher Sicht läuft der **Zielsteuerungsprozess mit den kommunalen Jobcentern im SGB II bisher sehr gut**. Die kommunalen Jobcenter sind ambitioniert und bemühen sich gut dazustehen. Wir haben in Rheinland-Pfalz keinen engen Zielsteuerungsprozess mit unseren zugelassenen kommunalen Trägern vereinbart. Wir beobachten anhand der Kennzahlen die Zielerreichung der Träger und beraten soweit aus unserer Sicht ein **Beratungsbedarf besteht**. Wichtig ist aber, dass wir die **Eigenständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung respektieren** und nur dann eingreifen, wenn es einen wichtigen Anlass gibt.

Nach dem derzeitigen Stand **bundesweit** kann mit einer Reduzierung der passiven Leistungen ebenso gerechnet werden, wie mit einer Reduzierung der Langzeitleistungsbezieher. Noch nicht zufriedenstellend ist die Zielerreichung bei der Integrationsquote.

4. Steuerung regionaler Arbeitsmarktpolitik durch das Land

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Arbeitsmarktsituation Rheinland-Pfalz im Mai 2012 ist gut, mit einer **Arbeitslosenquote 5,2 Prozent**, mit **109.812 Arbeitslosen**, stehen wir im Ländervergleich auf dem dritten Platz hinter Bayern und Baden-Württemberg.

- Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen:
SGB III 39.178
SGB II 70.634 (d.h. rund 64 Prozent der Arbeitslosen ist dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen)
- Arbeitslosenquote von Jugendlichen unter 25 Jahren: 4,5 Prozent
- Arbeitslosenquote von Ausländern 11,7 Prozent

Bei einer solch guten Ausgangslage stellt sich für viele die Frage **welche Aufgaben die Arbeitsmarktpolitik jetzt noch hat.**

Zu berücksichtigen sind **auch die Herausforderungen, die die boomende Wirtschaft an den Arbeitsmarkt** und richtet und die sich in den nächsten Jahren noch verstärken werden. Die allseits bekannten Stichworte sind **Globalisierung, technologischer Fortschritt, Entwicklung hin zu einer Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft und (nicht zuletzt) der demographische**

Wandel. Diese Entwicklungen führen zu strukturellen Verschiebungen - auch auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Steigende Anforderungen, mehr Flexibilität auf der einen und die **Sicherung des Fachkräftebedarfs** auf der anderen Seite gilt es zu gestalten und vor allem die daraus für die Menschen und auch die Unternehmen resultierenden Veränderungen und Anforderungen unterstützend zu begleiten.

Die gute Konjunktur schlägt aber nicht auf alle durch und der Markt wird auch jetzt nicht alles richten. Mit dem steigenden Fachkräftebedarf bewegen wir uns auf die **stärkste Segmentierung des Arbeitsmarktes** zu, die wir je hatten.

Auf der einen Seite **unbesetzte Stellen aufgrund fehlender Fachkräfte** auf der anderen die **Menschen**, die wegen unterschiedlichster Gründe **noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert** werden konnten und unserer **besonderen Unterstützung** bedürfen.

Damit die Schere zwischen der Forderung nach Fachkräften und denjenigen die vom Arbeitsmarkt abgehängt erscheinen kleiner und nicht größer wird, ist auch in Zeiten von boomender Konjunktur **unser Engagement gefordert.**

Die Schwerpunkte der Rheinland-Pfälzischen Arbeitsmarktpolitik liegen daher in diesem Jahr auf den Themen

- Fachkräftesicherung - unter besonderer Berücksichtigung der weißen Berufen (Gesundheitsfachberufen),
- der Verbesserung von Beschäftigungsverhältnissen - hin zu existenz- und planungssichernden Beschäftigungsverhältnissen (Vermeidung von Prekarisierung)
- sowie dem Thema verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit liegen

Um einer Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken und um alle Potentiale auszuschöpfen ist es von besonderer Bedeutung die **erwerbsfähigen Menschen**, die noch **nicht in den Arbeitsmarkt integriert** sind **einzubinden und ihnen Angebote zu machen**. Für sie haben auch wir eine soziale Verantwortung.

Dieser sozialen Verantwortung gilt es auch in Zukunft – trotz Schuldenbremse - gerecht zu werden. Während der Bund mit einer Rasenmähermethode **seit Jahren im Arbeitsmarktbereich massiv Mittel einspart und dies auch in 2012 weiter fortsetzt hat**, wollen wir unsere **Arbeitsmarktmittel auf unsere Schwerpunkte** konzentrieren und dabei der **verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit** ein besonderes Augenmerk widmen.

Wichtig ist dabei, dass sich alle Verantwortlichen ihrer Verpflichtung bewusst sind und den Menschen, denen es **aufgrund vielfältiger Problem seit vielen Jahren nicht gelungen** ist, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, unsere gezielte Unterstützung zu gewährleisten.

Das Land will mit seiner Arbeitsmarktpolitik dieser Verantwortung für langzeitarbeitslose Menschen in Rheinland-Pfalz nachkommen. Es gilt die **Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen** und die **sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit** auch für marktferne und marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Land steuert **seine regionale Arbeitsmarktpolitik mit einem jährlichen Aufruf**, in dem die arbeitsmarktpolitischen Träger ihre Projekte anmelden können.

Da die Projekte in aller Regel einer **Kofinanzierung** bedürfen, können die Jobcenter **die Projekte mit auswählen**, indem sie eine Kofinanzierungsbescheinigung ausstellen oder auch nicht ausstellen.

Von Seiten des Landes werden **zum einem die politischen Schwerpunkte** gesetzt, zum anderen wird auf eine **gerechte regionale Verteilung geachtet**. Wir haben seit vielen Jahren ein **regionales Budget für die Jobcenter** bereitgestellt, mit dem wir die re-

gionale Verteilung der Arbeitsmarktmittel gesteuert wird. Von Seiten des Landes werden die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik auch mit der **Zielsteuerung verknüpft**, um die Jobcenter durch die Förderung von arbeitsmarktpolitischen Projekten bei der Zielerreichung zu unterstützen.

Der jährliche Aufruf wird regelmäßig mit der Regionaldirektion abgestimmt, so dass Synergieeffekte erzielt werden können. Dies ist umso wichtiger, da der Eingliederungstitel des SGB II seit 2010 jedes Jahr verringert wurde.

Der Aufruf wird jedes Jahr im Sommer an alle Arbeitsmarktakteure versandt. Von daher ist es auch für die Arbeit der Beiräte wichtig, dass **sehr frühzeitig gemeinsam mit dem Jobcenter Überlegungen** über Schwerpunkte angestellt werden, und darüber welche Projekte im nächsten Jahr für die Arbeit und die Zielerreichung der Jobcenter wichtig sind und kofinanziert werden sollen.

Um Ihnen einen Überblick über den Umfang der Arbeitsmarktpolitik des Landes zu geben, möchte ich Ihnen kurz einige Zahlen nennen. Stand Ende 2011 hatten wir rund 42.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Antragsdaten) in Maßnahmen, die aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert wurden. 2011 liefen insgesamt 455 geförderte Projekte, die von 185 Trägern umgesetzt wurden.

5. Erwartungen an die Beiratsmitglieder.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich habe in meinem Vortrag **wichtige Rahmenbedingungen** genannt die für die Arbeit der Jobcenter wichtig sind. Die Jobcenter müssen bei ihrer **nicht einfachen Arbeit für die Hilfebedürftigen** diese Rahmenbedingungen einhalten, geschlossene Zielvereinbarungen umsetzen und sollen zudem die regionalen Belange nicht aus den Augen verlieren.

Die Beiräte können **mit ihrem Wissen und ihren Beratungen** die schwierige Arbeit der Jobcenter unterstützen. Dazu bedarf es zum einen **fachkundiger Personen**, die in die Beiräte entsandt werden. Wünschenswert wäre es aus meiner Sicht auch, dass die Beiratsmitglieder ihre **Funktion mit Engagement auslegen**, sich dabei aber auch immer wieder die Rahmenbedingungen, unter denen die Jobcenter arbeiten, verinnerlichen.

Ich bin mir durchaus darüber im klaren, das sich manche Jobcenter einen **„einfachen, unproblematischen Beirat“** wünschen, der ihnen **nicht auch noch zusätzlich Arbeit** macht. Ich wünsche mir und den Jobcentern **kenntnisreiche und aktive Beiräte**.

Aber ich denke das eine und das andere schließen sich nicht aus.

Die Beiratstätigkeit soll **nicht nur pro forma** erfolgen und ein Beirat nur deshalb einberufen werden, weil das Gesetz dies so verlangt. Wichtig ist, dass die Beiratsmitglieder **ihr „Amt“ mit Engagement** ausfüllen nur dann kann die vom Gesetzgeber gewollte und überaus **sinnvolle Unterstützung** des Beirates bei der Arbeit des Jobcenters erfolgen.

Wir alle kennen auch die **personellen und finanziellen Probleme** mit denen viele Jobcenter landauf landab zu kämpfen haben. Dies alles wissen und kennen die Beiratsmitglieder vor Ort. Die gesetzlichen Aufgaben des Beirates müssen vor diesen Rahmenbedingungen erfolgen.

Als Vertreterin des Landes wünsche ich mir zudem, dass die Beiratsmitglieder **auch mit interessanten und neuen Ideen und Ansätzen die Arbeit der Jobcenter bereichern**. So können neue Projektideen entstehen und ggf. zu Modellprojekten reifen, die vom Land oder dem ESF gefördert werden. Das Know How dazu haben die meisten der Beiratsmitglieder. Wenn Sie ihr Wissen gemeinsam mit dem Jobcenter umsetzen, **profitieren alle davon**.

Also **seien Sie aktiv**, begleiten Sie die **Arbeit der Jobcenter mit ihrem Wissen und knüpfen Sie Netzwerke** mit allen Arbeitsmarkt-

politischen Akteuren vor Ort, um die Arbeit der Jobcenter **zu unterstützen, zu bereichern und zu verbessern.**

Vielen Dank.